

**Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der
Weiterbildungsqualifikation
zur Handtherapeutin / zum
Handtherapeut
der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Handtherapie (DAH TH)
e.V.**

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Weiterbildung „Handtherapeut:in DAH TH“
- § 3 Abschluss
- § 4 Zugang zur Weiterbildung „Handtherapeut :in DAH TH“
- § 5 Module der Weiterbildung „Handtherapeut :in DAH TH“
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen
- § 9 Übergangsregelungen zur Anerkennung andernorts geleisteter Qualifikationen
- § 10 Prüfungsmodus
- § 11 Prüfungsinhalt
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Urkunde
- § 16 Reformen der Prüfungsordnung
- § 17 Inkrafttreten

ANHANG Übergangsregelungen zur Anerkennung andernorts geleisteter Qualifikationen

§1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Abschlussprüfung „Weiterbildung Handtherapeut:in DAHTH“.

§2

Ziele der Weiterbildung „Handtherapeut*in DAHTH“

- Durch die Weiterbildung „Handtherapeut:in DAHTH“ soll nach internationalen Standards auch in Deutschland die bestmögliche, evidenzbasierte Nachbehandlung von Patienten mit Verletzungen der oberen Extremität sichergestellt werden.
- Es soll ein Netzwerk von erfahrenen Handtherapeuten geschaffen werden, das auf höchstem Qualifikationsniveau die Weiterentwicklung von Behandlungstechniken und Therapie-konzepten fördert.
- Die Weiterbildung „Handtherapeut:in DAHTH“ soll weniger erfahrenen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit bieten, ihr spezifisches Wissen auf dem Gebiet der Handtherapie nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen stetig zu erweitern.
- Durch die aktive Mitgliedschaft der DAHTH e.V. in internationalen Handtherapieverbänden sind für die Weiterbildung „Handtherapeut:in DAHTH“ internationale Qualitätsstandards gewährleistet.
- Letztlich strebt die DAHTH e. V. in Deutschland die Anerkennung der Weiterbildung „Handtherapeut:in DAHTH“ als Zertifikationsposition bei den berufsgenossenschaftlichen und gesetzlichen Kostenträgern für Heilmittel an.

§3

Abschluss

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird die Weiterbildungsqualifikation
„Handtherapeut:in DAHTH“ verliehen.

§4

Zugang zur Weiterbildung „Handtherapeut:in DAHTH“

Voraussetzung für den Zugang zur Weiterbildung „Handtherapeut:in DAHTH“ ist die abgeschlossene Ausbildung zum / zur Ergotherapeut:in oder zum / zur Physiotherapeut:in.

§5

Module der Weiterbildungsqualifikation „Handtherapeut:in DAHTH

Fachübergreifendes Wissen	Fachspezifisches Wissen	Praktische Anwendung
<p>A1 Konzeptionelle Modelle der Gesundheit CMOP, ICF, Evidenzbasierte Praxis <i>15 UE Kontaktzeit</i></p> <p>A2 Evidenzbasierte Praxis Methoden der Recherche, Studien lesen und Ergebnisse verstehen Evidenzbasierte Praxis <i>40 UE Kontaktzeit, 40 UE Eigenarbeit</i></p>	<p>B1 Medizinisch therapeutische Grundlagen in der Handtherapie Anatomie, spezielle Krankheitslehre, Behandlungsleitlinien, Wundversorgung, etc. <i>60 UE Kontakt, 15 UE Eigenarbeit</i></p>	<p>C1 Schienenbau I, II + III Theorie + Praxis von statischen und dynamischen Schienen, Prothesen, techn. Hilfen <i>60 UE Kontaktzeit, 15 UE Eigenarbeit</i></p>
<p>A3 Qualitätsmanagement Prozeziertes QM als Konzept zur Steuerung in der Handrehabilitation <i>15 UE Kontaktzeit</i></p>	<p>B2 Aktive Behandlungsansätze Vor Ort, bei geeigneten Kooperationspartnern <i>15 UE Kontaktzeit</i></p>	<p>C2 Physikalische Behandlungsmethoden & Weichteiltechniken <i>30 UE Kontaktzeit</i></p>
	<p>B3 Assessmentverfahren Evaluation und Dokumentation unter Berücksichtigung des ICF <i>30 UE Kontaktzeit</i></p>	<p>C3 Manuelle Mobilisation Grundlagen, Techniken bis Schulter <i>60 UE Kontaktzeit</i></p>
	<p>B4 Psychologische Aspekte in der Handtherapie Trauma- / Krankheitsverarbeitung, etc. <i>15 UE Kontaktzeit</i></p>	
	<p>B5 Schmerz Physiologische Hintergründe, therapeutische Maßnahmen <i>15 UE Kontaktzeit</i></p>	
		<p>A3 Aktive Behandlungsansätze Handwerkliche Techniken, Funktionelles Übungsmaterial, Therapieknet, Theraband, etc. <i>30 UE Kontaktzeit</i></p>

Abschlußprüfung

nach Erreichen sämtlicher Prüfungsvoraussetzungen

§6

Prüfungskommission

- (1) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes der DAHTH e. V. wird eine unabhängige Prüfungskommission gebildet, die die ihr durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt:
 - Die Prüfungskommission besteht aus dem / der 1. und 2. Vorsitzende:n der DAHTH, dem / der Koordinator:in der AG Weiterbildung sowie dem / der Prüfer:in der Prüfungsanträge.
 - Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die formalen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
 - Die Prüfungskommission entscheidet über einen Einspruch der Bewertung von Prüfungsleistungen, die vom Prüfungsausschuss als „nicht bestanden“ bewertet wurden
 - Die Prüfungskommission wird in den Vorgang von Änderungen bzw.
 - Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung einbezogen.
- (2) Die Prüfungskommission bestimmt eine:n Vorsitzende:n, der / die die Beschlüsse der Prüfungskommission vorbereitet und ausführt.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (4) Der Prüfungskommission obliegt die Prüfung der Voraussetzungen für die Vergabe der Urkunde „Handtherapeut:in DAHTH“.
- (5) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen als Beobachter beizuwohnen.

§7

Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfungskommission bestellen die Prüfer und Prüfungsbeisitzer, im Folgenden Prüfungsausschuss genannt:
 - Als Prüfer können Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus entsprechend qualifizierten (s. o.) Vertretern der Ergotherapie, Physiotherapie und der Handchirurgie sowie einer Protokollantin / einem Protokollanten.

- Beisitzende Funktionen können von einem Vorstandsmitglied der DAHTH e. V., von Vertretern der Berufsverbände und Kostenträgern sowie von Vertretern relevanter Interessensgruppen, z. B. der IFSHT (International Federation of Societies for Hand Therapy) und der EFSHT (European Federation of Societies for Hand Therapy) wahrgenommen werden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission bestimmt.
- (4) Die Mitglieder und die Beisitzer des Prüfungsausschusses sind durch ihre Vorsitzende / ihren Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§8

Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung der Weiterbildung „Handtherapeut:in DAHTH“ sind:

- Mindestens vier Jahre Berufserfahrung (entsprechend 7200 Stunden Arbeitszeit) in einem der oben genannten Berufe mit mindestens zweijährigem Schwerpunkt in einer handtherapeutischen Einrichtung (entspricht 3000 Stunden Arbeitszeit)
- Die erfolgreiche Teilnahme aller Module der Weiterbildung „Handtherapeut:in DAHTH“, zu belegen (durch die am Ende des jeweiligen Moduls ausgehändigte Teilnahmebescheinigung)

HINWEIS: Für Module, die bis 2010 absolviert wurden, müssen Leistungsnachweise eingereicht werden, die eine *erfolgreiche* Teilnahme an den jeweiligen Modulen bestätigen. Ab Januar 2010 werden folglich neue Teilnahmebescheinigungen für Module der DAHTH e. V. ausgehündigt.

- (2) Zum Zweck der Zulassung soll der / die Prüfungskandidat:in mindestens zwei Monate vor dem von der Prüfungskommission festgelegten Termin der Abschlussprüfung alle Leistungsnachweise geheftet in Form einer Prüfungsmappe (Schnellhefter) bei der Geschäftsstelle der DAHTH e. V., Westtor 7, 48324 Sendenhorst eingereicht haben. Bei einem späteren oder unvollständigen Eingang der Leistungsnachweise ist eine Zulassung zur Abschlussprüfung nicht möglich.
- (3) Hat ein:e Prüfungskandidat:in alle Leistungsnachweise im erforderlichen Zeitrahmen korrekt eingereicht, wird dem / der Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatin Datum, Uhrzeit und Prüfungsort der Abschlussprüfung schriftlich bekannt gegeben.

(4) Versucht ein:e Prüfungskandidat:in, sich wissentlich durch Falschaussagen zur Selbstauskunft oder durch Fälschung von Dokumenten unrechtmäßig Zugang zur Prüfung zu verschaffen, kann

- der / die Prüfungskandidat:in im aktuellen Zulassungsverfahren nicht zur Prüfung zugelassen werden
- dem / der Prüfungskandidaten:in rückwirkend die Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „Handtherapeut:in DAHTH“ entzogen werden, wenn die Falschaussage oder die Fälschung von Dokumenten erst nach erfolgreicher Teilnahme an der Abschlussprüfung „Handtherapeut:in DAHTH“ nachgewiesen wurden.

§9

Übergangsregelungen

Die gelten Übergangsregelungen zur Anerkennung andernorts geleisteter Qualifikationen sind im Anhang dieser Prüfungsordnung einzusehen.

§10

Prüfungsmodus

- (1) Die Abschlussprüfung der Weiterbildung „Handtherapeut:in DAHTH“ ist eine schriftliche und mündliche Prüfung.
- (2) Die erfolgreich bestandene schriftliche Prüfung gilt als Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung am selben Tag.
- (3) Zur Abschlussprüfung der Weiterbildung „Handtherapeut :in DAHTH“ hat der / die Prüfungskandidat:in persönlich zu erscheinen.
- (4) Der / Die Prüfungskandidat:in hat sich mit einem gültigen Personalausweis oder einem gültigen Reisepass vor dem Prüfungsausschuss auszuweisen.
- (5) Die schriftliche Prüfung umfasst 30 Fragen und einem maximalen zeitlichen Umfang von 45 Minuten. Die mündliche Prüfung wird für jede:n Prüfungskandidaten:in nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (6) Zur Prüfung sind keinerlei Hilfsmittel in schriftlicher Form oder durch andere Personen zugelassen.

§11

Prüfungsinhalt

Der Schwerpunkt der schriftlichen Prüfung liegt auf den Modulen A1, A2, A3 und C2, kann jedoch auch Inhalte aus allen weiteren Modulen enthalten. In der mündlichen Abschlussprüfung der Weiterbildung „Handtherapeut:in DAHTH“ können Inhalte aus allen Modulen der Weiterbildung „Handtherapeut:in DAHTH“ abgeprüft werden. Der Schwerpunkt der mündlichen Prüfung liegt auf den fachpraktischen Modulen (B1, B2, B3, B4, B5, und C1, C3).

§12

Bewertung von Prüfungsleistungen

Die schriftliche Prüfung gilt als „erfolgreich bestanden“, wenn mindestens 60 % der Fragen richtig beantwortet wurden. Die mündliche Prüfung gilt als „erfolgreich bestanden“, wenn mindestens 75 % der Fragen richtig beantwortet wurden. Wird einer der beiden Prüfungsteile nicht bestanden, muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

§13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Bleibt ein:e Prüfungskandidat:in ohne Angabe von triftigen Gründen der Prüfung fern (Versäumnis) oder tritt ein:e Prüfungskandidat:in nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.
- (2) Macht ein*:e Prüfungskandidat:in glaubhaft, dass er / sie wegen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung in vorgesehener Form abzulegen, kann die Prüfungskommission gestatten, die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin als Erstversuch anzutreten. Hierfür ist der Prüfungskommission ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Macht ein:e Prüfungskandidat:in glaubhaft, dass er / sie wegen triftiger Gründe/Einzelfall nicht in der Lage ist, die Prüfung in vorgesehener Form abzulegen, kann der Prüfungskandidat einmalig von der Prüfung zurücktreten. Hierzu sind der Prüfungskommission die triftigen Gründe in schriftlicher Form vorzulegen und im Einzelfall zu entscheiden. Werden die Gründe von der Prüfungskommission anerkannt, so kann der / die Prüfungskandidat:in die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin als Erstversuch antreten.

- (4) Versucht ein:e Prüfungskandidat:in, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.

- (5) Ein:e Kandidat:in, der / die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsausschuss von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Es ist die Entscheidung des Prüfungsausschusses, ob der / die Prüfungskandidat:in zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen werden kann. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Jede Prüfung, die als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Von dieser Regelung ausgeschlossen ist § 13 Abs. 5 bei negativer Entscheidung des Prüfungsausschusses.
- (2) Bei nicht bestandener Prüfung ist der / die Prüfungskandidat:in **nicht** automatisch zum nächstmöglichen Prüfungstermin angemeldet. Der / Die Prüfungskandidat*in muss sich erneut bei der Geschäftsstelle der DAHTH, Westtor 7, 48324 Sendenhorst, für den gewünschten Prüfungstermin bewerben.

§15

Urkunde

Nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung „Handtherapeut:in DAHTH“ wird die Urkunde **„Handtherapeut:in DAHTH“** verliehen.

§16

Reform der Prüfungsordnung

Änderungen und Ergänzungen dieser Prüfungsordnung können nur auf Antrag durch den Vorstand vorgenommen werden. Diese sollten in Übereinstimmung mit der Prüfungskommission vorgenommen werden. Die Prüfungskommission wird bei allen Änderungsanträgen beratend hinzugezogen. Die Entscheidung fällt der Vorstand.

§17

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

ANHANG

Übergangsregelungen zur Anerkennung andernorts geleisteter Qualifikationen

A 1 Konzeptionelle Modelle der Gesundheit

Kontaktzeit	Äquivalenz	Nachweis
15 Unterrichtseinheiten (UE)	Akademische Ausbildung, mind. Bachelor mit entsprechenden Inhalten	Abschlusszeugnis und DAHTH-Bestätigungsformular

A 2 Evidenzbasierte Praxis

Kontaktzeit	Äquivalenz	Nachweis
40 Unterrichtseinheiten (UE) sowie 40 UE Hausarbeit	Akademische Ausbildung, mind. Bachelor mit entsprechenden Inhalten	Abschlusszeugnis und DAHTH-Bestätigungsformular

A 3 Qualitätsmanagement

Kontaktzeit	Äquivalenz	Nachweis
15 Unterrichtseinheiten (UE)	Akademische Ausbildung, mind. Bachelor mit entsprechenden Inhalten Workshopreihe 1 des Instituts für Qualitätssicherung in der Heilmittelversorgung – IQH.e.V	Abschlusszeugnis und DAHTH-Bestätigungsformular

B 5 Schmerz in der Handtherapie

Kontaktzeit	Äquivalenz	Nachweis
15 Unterrichtseinheiten (UE)	NOI-Kurse „Schmerzen verstehen“ oder Maitland Leel 2b	Kursbestätigung und DAHTH-Bestätigungsformular

C 1 Schienenbau

Kontaktzeit	Äquivalenz	Nachweis
60 Unterrichtseinheiten (UE)	Statische und dynamische Schienenkurse von früher können anerkannt werden, wenn sie jeweils 2 Tage dauerten und die Referentenqualifikation vergleichbar war. Teil 3 (spezieller Schienenbau) muss absolviert werden	Kursbestätigungen

C 3 Manuelle Mobilisation in der Handrehabilitation

Kontaktzeit	Äquivalenz	Nachweis
60 Unterrichtseinheiten (UE)	<p>Nachweis früherer Kurse mit Schwerpunkt Handrehabilitation und gleichem oder höherem Zeitrahmen sowie vergleichbarer Referentenqualifikation. Die Qualitätskriterien müssen alle erfüllt sein und bestätigt werden.</p> <p>Die Fortbildungsveranstaltungen basierten auf den in Deutschland anerkannten Konzepten Maitland®, Kaltenborn- Evjent oder Cyriax</p> <p>Spezifische Fortbildungsveranstaltungen in Manueller Therapie. Das Themenfeld obere Extremität wurde konzeptintern in sich</p>	DAHTH- Bestätigungsformular

	<p>abgeschlossen bearbeitet.</p> <p>Der Hauptreferent war mind. Physiotherapeut mit OMT-2 Qualifikation sowie Instructor für Manuelle Therapie und war während der gesamten Kursdauer anwesend.</p> <p>Die Unterrichtsdauer entsprach mind. 60 Unterrichtseinheiten</p>	
--	---	--

Bitte beachten!

Bei allen Anrechnungsregelungen gilt: Der Rechtsweg ist ausgeschlossen

Die Bestätigungsformulare sind bei den jeweiligen Modulbeschreibungen downloadbar, wenn man als Mitglied auf der DAHTH - Website eingeloggt ist.